

dem Vorſitz des ſiebenbürgiſchen Biſchofs hält der „Status“ jährlich ſeine Generalverſammlung zu Klausenburg, ganz unabhängig von jedem gouv. nementalen Einfluß. Daneben fungirt ein Directionsausſchuß aus 8 Geiſtlichen und 16 weltlichen Mitgliefern mit einem geiſtlichen und weltlichen Präſidenten. Das Amt des erſtern bekleidet ſiehs der katholiſche Biſchof; der andere wird von dem Ausſchuß gewählt. Eine aus 28 Paragraphen beſtehende Inſtruction beſtimmt und regelt den Wirkungskreis des Directionsausſchusses, deſſen Functionsdauer auf drei Jahre feſtgeſetzt iſt. Alljährlich tritt ein Drittheil der Mitglieder aus; dieſelben können aber wieder gewählt werden. Der Wirkungskreis dieſes Directionsrathes erſtreckt ſich auf alles, was, außer dem Bereiche der Angelegenheiten des Glaubens, der Liturgie, des Kirchenregimentes und der kirchlichen Diſciplin ſtehend, die geiſtlichen und weltlichen Gläubigen gemeinſam intereſſirt, inſbeſondere auf Personalernennungen für den Unterricht, auf katholiſche Kirchen- und Schulfonds und Stiftungen, ſowie auf alle das ſiebenbürgiſche katholiſche Biſthum betreffende, mit weltlichen Dingen im Zusammenhang ſtehende Angelegenheiten. Der Ausſchuß übt ſeine Wirkſamkeit unter Anordnung und Controle der Generalverſammlung; er übt die Rechte derſelben in ihrem Namen und Auftrag aus, hat ihre Beſchlüſſe auszuführen, verwaltet das Gemeinvermögen des römisch-katholiſchen „Status“, ordnet die Schul- und Erziehungsangelegenheiten und greift überhaupt in alle Angelegenheiten ein, welche ſich auf die Selbſtverwaltung des römisch-katholiſchen „Status“ beziehen. Jedes Mitglied iſt für alle dieſigen Beſchlüſſe, an deren Faſſung es theilgenommen, perſönlich verantwortlich. Zu einer gültigen Beſchluſſfaſſung iſt für gewöhnlich die Anweſenheit von mindedeſtens fünf Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſitzenden, erforderlich; bei wichtigeren, namentlich materielle Fragen betreffenden Angelegenheiten iſt die Anweſenheit von mindedeſtens ſechs Mitgliedern, ohne Einrechnung des Präſidenten, nothwendig, wie neudeſtens bei den Verhandlungen über die Congrua der Geiſtlichen und Profefſoren. Das Vermögen des „Status“ beſteht (1890) vornehmlich aus folgenden Fonds (über den Urfprung derſelben vgl. d. Art. Oeſterreich IX, 751 f.): Religionsfonds 815 278 fl. 88 kr.; Studienfonds 1 403 328 fl. 12 kr.; Stipendienfonds 889 810 fl. 76 kr.; Fonds der Lehrten-Waiſenhäuser 383 571 fl. 14 kr.; Elementarſchulfonds 148 895 fl. 42 kr.; Penſionsfonds für die Volkſchullehrer 153 583 fl. 16 kr.; Penſionsfonds für die Gymnaſialprofefſoren 92 598 fl. 5 kr.; Graf Nemes'scher Stipendienfonds 24 052 fl. 32 kr.; zuſammen 3 913 117 fl. 85 kr., wozu noch das Erträgniß dreier großen Domänen mit ca. 218 000 fl. jährlich kommt (vgl. Kathol. Kirchenzeitung, Salzburger 1890, 634). — Ueber den heutigen Stand der katholiſchen Kirche in Siebenbürgen ſind die Artt. Koloza

VII, 940 f., Oeſterreich IX, 741 ff. und Ungarn zu vergleichen. [Nehet.]

Siebenſchläfer, die hll., nach der Legende ſieben vornehme Jünglinge zu Ephesus, Wagen im Palaſte des Kaiſers Decius. Ihre Namen ſollen Magimianus, Malchus, Martinianus, Dionysius, Johannes, Serapion und Conſtantineus geweſen ſein. Als Decius im J. 250 nach Ephesus kam, ordnete er allgemeine Götzenopfer an. Faſt die ganze Stadt ſigte ſich dem Befehle, nicht ſo die ſieben Jünglinge. Decius ließ dieſelben vor ſich führen und gab ihnen nach angeſtelltem Verhöre ſo lange Bedenkzeit, bis er wieder nach Ephesus zurückkomme. Raſch hatte er die Stadt verlaſſen, als die Jünglinge faſt Alles unter die Armen vertheilten und ſich in eine Höhle bei Ephesus verbargen. Malchus beſorgte heimlich aus der Stadt die nöthigen Lebensmittel. Eines Tages erfuhr er, daß der Kaiſer von dem Befuche anderer Städte nach Ephesus zurückgekehrt ſei und ſie ſuchen laſſe. Unter Thränen baten die Sieben Gott um ſeinen Beſtand. Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und nahm ihre Seelen hinweg (suscepit animas illorum). Decius ließ die Höhle, welche ihren Aufenthalt bildete, zumauern (vgl. Allard, Histoire des perséc. II, 2^e éd., Paris 1894, 416, not. 1). Als nach etwa 200 Jahren unter Theodoſius d. J. eine Secte die Auferſtehung der Todten läugnete, wurde durch Zufall jene Höhle geöffnet, und Gott gab den Entſchlafenen das Leben zurück. Die ſieben Jünglinge glaubten nur eine Nacht geſchlafen zu haben. Malchus ging ſeiner Gewohnheit gemäß in die Stadt, fand jedoch zu ſeinem größten Erſtaunen Alles verändert: das Heiden Chriſti leuchtete ihm von den Stadthoren entgegen, Prieſter und Volk eilten in die Kirchen, ſeine Münzen wurden als koſtbare Schätze aus Decius' Zeiten betrachtet. Der erſchrockene Malchus wurde zum Biſchof und zum Stadtpräſecten geführt, wo ſich Alles aufklärte. Biſchof und Kaiſer zogen zur Höhle und fanden Malchus' Ausſagen beſtätigt. Nach manchen Neben, und nachdem Martinianus den Kaiſer im Glauben an die Auferſtehung der Todten beſtärkt hatte, entſchliefen die Sieben wieder, und der Kaiſer ließ daſelbſt eine Baſilika erbauen. — So berichtet die ſyriſche Legende nach der lateiniſchen Wiebergabe Gregors von Tours (ſ. B. Krusch, Passio SS. MM. sept. dorm. apud Ephes., in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Merov. I, 2, 847 ſqq., und Annal. Boll. XII [1893], 371 ſqq.). Als früheſte Aufzeichnung derſelben gilt die des Syrens Jacob von Sarug (ſ. d. Art.), ferner eine wohl aus dem 6. Jahrhundert ſtammende ſyriſche Proſa im Manuſcript (ſ. Land, Anecdota Syr. I, Lugd. Bat. 1862, 38). Von größerem Intereſſe, weil ausführlicher, iſt eine Verſion des Syrens Dionysius Telmaharenſis (Chronico. I. 1, ed. Tullberg, Upsal. 1849, 167 ſqq.; Assemani, Bibl. Or. II, 98. 344 ſqq.). Als Ergänzung dieſer theil-